



SATZUNG

**TC WENDLINGEN
AM NECKAR e.V.**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1	Rechtsform, Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Aufgabe des Vereins	2
§ 3	Verbandszugehörigkeit	2
§ 4	Geschäftsjahr	2
II	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5	Mitglieder	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7	Rechte der Mitglieder	4
§ 8	Pflichten der Mitglieder	4
§ 9	Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Gebühren	4
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 11	Disziplinarangelegenheiten	6
III.	ORGANE	7
§ 12	Organe des Vereins	7
§ 13	Mitgliederversammlung	7
§ 14	Vorstand	9
§ 15	Ausschüsse	11
§ 16	Rechnungsprüfer	11
§ 17	Ordnungen	11
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 18	Auflösung des Vereins	12
§ 19	Inkrafttreten der Satzung	12
	 Geschäftsordnung für die Mitglieder- versammlung (§13 der Satzung)	 13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 03.10.1963 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter Reg. Nr. VR 148 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen TC WENDLINGEN am Neckar e.V. und hat seinen Sitz in Wendlingen.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch sportliche Betätigung und Pflege der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB). Deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen sind daher verbindlich, insbesondere auch für die Einzelmitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist ab dem 01.01.2022 das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus:
 - (1) aktiven Mitgliedern: Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - (2) passiven Mitgliedern: Personen ohne Spielberechtigung.
 - (3) jugendlichen Mitgliedern: Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr abgeschlossen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (4) Kindermittgliedern: Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (5) in Ausbildung befindlichen Mitgliedern: Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch in einem Ausbildungsverhältnis stehen (schulische, berufliche oder akademische Ausbildung). Der Ausbildungsstatus ist dem Verein jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres unter Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung unaufgefordert nachzuweisen.
 - (6) Ehrenmitgliedern: Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport allgemein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Mit Annahme beginnt die Vollmitgliedschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten mit Ausnahme der Spielberechtigung, die erst nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages und etwaiger sonstiger Beiträge (wie Umlage o. ä.) besteht.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Passive und aktive Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins - Ausnahme s. 2. - unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen bzw. Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passiven Mitgliedern stehen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht zur Verfügung.
3. Allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Anordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen autorisierten Personen verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Vereinszweck entgegenstehen könnte.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 9 Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und sonstigen Gebühren

1. Die Höhe der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet oder beginnt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu bezahlen.

3. Umlagen können nur für einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Zweck erhoben werden. Diese entscheidet auch über die Höhe der Umlage, wobei diese das Zweifache des Jahresbeitrags für einen einzelnen Erwachsenen nicht übersteigen darf. Die Höchstgrenze gilt nicht, wenn schon in der Einladung konkrete Beträge genannt werden.
4. Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten, können auf Antrag durch den Vorstand Beitragsermäßigung erhalten.
5. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Ausnahmen von Ziff. 2 gestatten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle oder den Vorstand zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit Zahlungen an den Verein länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane bzw. der durch diese autorisierten Personen nicht befolgt
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb von 4 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Etwaige Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand, der mit 2/3 Mehrheit entscheidet.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzungen und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des WLSB, DTB, WTB und des Vereins
 - die Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins und seiner Organe sowie der autorisierten Personen
 - den sportlichen Anstand

- die Ehre und das Ansehen der Organe und Mitglieder des Vereins sowie aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Folgende Strafen können nach Anhörung des Betroffenen verhängt werden.
- (1) Verwarnung
 - (2) Geldbuße bis Euro 150,--
 - (3) Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - (4) Spielsperre
 - (5) Enthebung und zeitweise oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins.
4. Die Strafe ist schriftlich zu begründen und kann im Verein ausgehängt werden. Eine Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

III. ORGANE

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt mit Ausnahme einer etwaigen Ehrenamtszuschale gem. § 2 Ziff. 5.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Vereinsmitgliedschaft gemäß § 7 Ziff. 3 i. V. m. §5.
4. Wiederwahl ist möglich

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen, einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - (1) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - (2) Bericht des Schatzmeisters
 - (3) Bericht der Kassenprüfer
 - (4) Entlastung des Schatzmeisters
 - (5) Berichte der Abteilungsleiter
 - a) Sport Aktive
 - b) Sport Jugend
 - c) Breitensport
 - d) Technik
 - e) Wirtschaft
 - f) Veranstaltungen
 - g) Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
 - h) Jugendvertretung
 - (6) Entlastung des Vorstands
 - (7) Wahl der Organe (alle 2 Jahre)
 - (8) Satzungsänderungen, sofern Änderungen vorgesehen sind
 - (9) Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren, sofern Änderungen vorgesehen sind
 - (10) Genehmigung der Haushaltsvorschläge für das neue Geschäftsjahr
 - (11) Anträge
 - (12) Verschiedenes
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
5. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der **Mitgliederversammlung** dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von einem Mitglied widersprochen wird.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Sport Leitung Aktive
 - Sport Leitung Jugend
 - Leitung Breitensport
 - Technische Leitung (Haus, Platzanlage, Halle)
 - Leitung Wirtschaft
 - Veranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
 - Jugendvertretung

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende wird mit absoluter Mehrheit gewählt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier stehen nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl des ersten Wahlgangs zur Wahl. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Die Hauptversammlung wählt aus der Reihe der gewählten Mitglieder des Vorstandes die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2 Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende ist allein, die beiden Stellvertreter nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen werden.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 3.000.- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.
6. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Gesamtvorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vertreter.
7. Der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.
8. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.
9. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
10. Über sämtliche Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Den Vorstandsmitgliedern wird eine Kopie des Protokolls ausgehändigt.
11. Änderungen, die vom Vereinsregister oder Finanzamt verlangt werden, muss der Gesamtvorstand beschließen.

§ 15 Ausschüsse

Für die einzelnen Ressorts können Ausschüsse gebildet werden. Der jeweilige Vorsitzende hat der Vorstandschaft anzugehören.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen als
 - Geschäftsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Hallenordnung
 - Clubhausordnung
 - Jugendordnung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wendlingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (13 der Satzung)

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgenden Anmeldungen vom Vorsitzenden erteilt. Auf Anordnung des Vorsitzenden haben die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen.
2. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
 - a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
 - b) wer Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.
3. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind vom Vorsitzenden die Namen der eingeschriebenen Redner bekannt zu geben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen.
4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben. Beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.
5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Vorsitzende zur Ordnung zu rufen. Der Vorsitzende kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ferner kann einem Redner das Wort entzogen werden, wenn er sich - trotz entsprechendem Hinweis durch den Vorsitzenden - nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.
6. Der Vorsitzende kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Doch müssen schwerwiegende und solche Anträge, die andere in sich schließen oder erledigen, zuerst zur Abstimmung gelangen.
7. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Vorsitzenden nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und, wenn der Vorsitzende darauf nicht eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat sich der Vorsitzende zu fügen.

8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Handaufheben. Wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag.
9. Bewerben sich mehrere Mitglieder um Aufnahme in die nach der Satzung vorgesehenen Organe, ist jeweils derjenige gewählt, der gegenüber den Mitbewerbern die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist unter mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erringt, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Hier stehen nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

10. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Sitzungsniederschrift auf Tonband festgehalten werden.

Wendlingen, März 1969
Neufassung , 19. November 2010
Satzungsänderung 25.6.2020